

Vertrag Sachverständigenabnahme

Zwischen Robert Bosch Krankenhaus GmbH
Auerbachstraße 110
70376 Stuttgart

vertreten durch Herrn Prof. Dr. Alscher

- nachstehend **Auftraggeber** genannt –

Und

[...]
[...]
[...]

vertreten durch

[...]

- nachstehend **Auftragnehmerin/Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Leistungen für die Leistung Sachverständigenabnahme für die Baumaßnahme Robert Bosch Krankenhaus – Neubau Gebäude F 2023 mit Anschlussmaßnahmen am Bestand

Anlagengruppe(n)	
4.1	Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
4.2	Wärmeversorgungsanlagen
4.3	Lufttechnische Anlagen / Kälteanlagen
4.4	Starkstromanlagen
4.5	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
4.7	Nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen (Med. Gase, Feuerlöschtechnik, Küchentechnik) in Zusammenhang mit den anderen Anlagengruppen SV- Abnahmen Med. Technik und Förderanlagen sind nicht Vertragsbestandteil
4.8	Gebäudeautomation und Automation

§ 2 Grundlage des Vertrags

2.1 Dem Vertrag liegen zugrunde:

2.1.1 die Anlage 1 mit den darin gekennzeichneten Leistungen.

2.1.2 die allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu den Verträgen mit freiberuflich Tätigen.

2.1.3 die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg.

2.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat folgendes zu beachten:

2.2.1 Der Datenaustausch und die Kommunikation der Projektbeteiligten erfolgt über den Projektserver winplan. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche projektbezogenen Unterlagen in den Projektserver einzustellen und die ihr oder ihm über den Projektserver zugesandten Daten herunterzuladen.

§ 3 Leistungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

3.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das in § 1 genannte Bauvorhaben sämtliche beauftragten Leistungen zu erbringen, die für die Herbeiführung des Gesamterfolgs erforderlich sind. Hierbei hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer insbesondere die in der Anlage 1 gekennzeichneten Leistungen zu erbringen, die als wesentliche Arbeitsschritte Teil des Gesamterfolgs sind und von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer mangelfrei und vollständig erfüllt werden müssen.

3.2 Der Auftraggeber überträgt der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer folgende im Leistungsverzeichnis gekennzeichnete Leistungen Leistungsstufe 1.

3.3 Der Auftraggeber beabsichtigt, der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren im Leistungsverzeichnis gekennzeichneten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Mitteilung in Textform. Der Auftraggeber behält sich vor, die

Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken. Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

- 3.4 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihr oder ihm vom Auftraggeber innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen in Textform übertragen werden.
- 3.5 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach § 3 Nummer 3.3 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittsweisen Übertragung kann die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer keine Erhöhung ihres oder seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.
- 3.6 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen persönlich oder mit hierfür geeignetem Personal ihres oder seines Büros zu erbringen.

§ 4

Pflichten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

- 4.1 Dem Auftraggeber sind die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen digital über den Projektserver zu übergeben:
- 4.1.1 Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen
- Anlagengruppe 4.1
 - Anlagengruppe 4.2
 - Anlagengruppe 4.3
 - Anlagengruppe 4.4
 - Anlagengruppe 4.5
 - Anlagengruppe 4.7
 - Anlagengruppe 4.8
- 4.2 Dem Auftraggeber sind sämtliche aufgrund dieses Vertrags erstellten Unterlagen in digitaler Form über den Projektserver in Verbindung mit den Arbeitsmitteln Dokumentation Pläne und Daten zu übergeben. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um folgende Unterlagen:
Pläne, Konzepte, Berechnungen, Berichte und sonstige nach Angaben LV zu liefernden Unterlagen.
- 4.3 Terminliche Vorgaben sind in § 7 geregelt. Sie sind verbindlich. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Termine anzupassen oder abzuändern, sofern dies erforderlich wird. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, in diesem Falle den geänderten Terminen zuzustimmen und

ihre oder seine weitere Vertragserfüllung den geänderten Terminen anzupassen.

§ 5 Änderungs- und Zusatzleistungen

- 5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, die eine Erweiterung oder Wiederholung des Leistungsinhalts beziehungsweise der erbrachten und freigegebenen Leistungen enthalten, und Änderungen des Leistungsziels, der Vertragsziele oder des Leistungsablaufs sowie zusätzliche Leistungen anzuordnen.
- 5.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Leistungsänderungen, Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen, es sei denn, das Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers ist auf solche Leistungen nicht eingerichtet.
- 5.3 Die Vergütung richtet sich nach Angaben im LV.

§ 6 Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 6.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

Projektleiter [.....]

Stellvertr. Projektleiter: [.....]

Sonstige am Projektbeteiligte: [.....]

[.....]

[.....]

- 6.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz
Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsphase eingesetzt werden.

§ 7

Termine und Fristen

- 7.1 Für die nach § 3 Nummer 3.2 übertragenen Leistungen hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer folgende verbindliche Vertragstermine einzuhalten:
- Beginn: sofort nach Auftragserteilung.
Weitere Vertragstermine werden mit der Weiterbeauftragung nach § 3 Nummer 3.3 vereinbart.
- 7.2 Soweit keine Termine beziehungsweise Fristen vereinbart sind, hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ihre oder seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Maßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 8

Vergütung und Zahlungen

- 8.1 Die Vergütung der beauftragten Leistungen ergibt sich aus Anlage 1.
- 8.2 Als Nebenkosten werden folgende Nettobeträge gestattet:

Insgesamt pauschal [...] v.H. des Nettohonorars.

- Hierin sind insbesondere auch die Kosten enthalten für:
- Vervielfältigen aller Unterlagen einschließlich der Vervielfältigungen nach § 4 Nummer 4.1,
 - Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 - Reisen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers und ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- 8.3 Die Umsatzsteuer ist im Honorar der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

- 8.4 Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 weitere Leistungen an, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:
- für die Projektleiterin/den Projektleiter [...] Euro
 - für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter [...] Euro
 - für technische Zeichnerinnen/Zeichner und sonstige Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen [...] Euro

ein zusätzliches Honorar, wenn sie oder er vor Ausführung der Leistung durch Vorausschätzung des Zeitaufwandes und unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze ein annehmbares Honorarangebot unterbreitet hat. Das Honorar ist grundsätzlich als Pauschalhonorar in Textform zu vereinbaren.

§ 9

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

- 9.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 10 AVB müssen mindestens betragen:
- Für Personenschäden 10.000.000 Euro,
 - für sonstige Schäden 10.000.000 Euro.

§ 10 Ergänzende Vereinbarungen

- 10.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten die Verpflichtungserklärung nach RfT-Muster M230 über die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S.547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) abzugeben. Sie oder Er hat dafür zu sorgen, dass gegebenenfalls auch ihre oder seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Ort, Datum

Textform mit Angabe des Namens gemäß §126b BGB/ Unterschrift